

Erlass betreffend die einmalige Unfallentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren vom 9. Juli 2014 (StAnz. S. 603)

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die im Feuerwehrdienst einen Unfall erleiden, gewähre ich zur Ergänzung der gesetzlichen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 12 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) und der Mehrleistungen nach § 94 SGB VII i.V.m. den Satzungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine zusätzliche, einmalige, freiwillige und jederzeit widerrufliche Unfallentschädigung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung. Diese beträgt bei Invalidität bis zu 32.000 €, im Todesfall 16.000 €.

Zur Ermittlung der Höhe der Kapitalabfindung bei Invalidität lege ich die ab dem 1. Januar 2015 ergangenen bestandskräftigen Bescheide des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers über die Feststellung einer Rente nach § 62 Abs. 1 SGB VII zu Grunde, die mir der Versicherungsträger nach Einwilligung des Betroffenen zur Kenntnis bringt. Der oder die im Feuerwehrdienst Verletzte erhält den Prozentsatz der Höchstsumme der Kapitalabfindung von 32.000 €, der dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, auf Grund dessen die Rente gewährt wird.

Die Kapitalabfindung im Todesfall in Höhe von 16.000 € wird den Hinterbliebenen gewährt, an die Leistungen nach § 63 SGB VII vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger gezahlt werden.

Voraussetzung für die Zahlung der zusätzlichen, einmaligen Kapitalabfindung ist die Beibehaltung aller bestehenden, über die gesetzliche Unfallversicherung hinausgehenden Unfallversicherungsverträge zu Gunsten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.

Die Leistungen der gesetzlichen und der privaten Versicherung werden auf die zusätzliche, einmalige Kapitalabfindung nicht angerechnet.

Anträge auf Leistungen der einmaligen Unfallentschädigung sind mir binnen zwölf Monaten nach dem Eintreten der Bestandskraft des Bescheides des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (Unfallkasse Hessen) über die Feststellung einer Rente vorzulegen.

Dieser Erlass gilt entsprechend für die Angehörigen der Pflichtfeuerwehren.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.